

Die Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren

Vortrag von Dr. iur. Benjamin Webel,
Richter am Amtsgericht Ulm,
am 6.5.2013 an der
Deutschen Richterakademie in Trier

- Vor Einführung des ESUG am 1.3.2012 fristete die Eigenverwaltung ein Mauerblümchendasein.
- Es gab einige wenige Großverfahren in Eigenverwaltung: SinnLeffers, Babcock-Borsig oder Kirch Media
- Mit dem ESUG sollte der Zugang zur Eigenverwaltung gestärkt werden und es wurden Regelungen zur Stärkung der Gläubigermitbestimmung eingeführt (vgl. exemplarisch §§ 270 Abs.3, 270b Abs. 4 Nr.2, 271 Abs.1 InsO)

Grundlagen zur Eigenverwaltung

Was bedeutet Eigenverwaltung überhaupt?

- Im Gegensatz zur herkömmlichen Insolvenzverwaltung bleibt der Schuldner berechtigt, die Insolvenzmasse zu verwalten und über Sie zu verfügen (§ 270 Abs.1 InsO).
- Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ihm ein Sachwalter zu Seite gestellt, welcher ihn beaufsichtigt.
- Der große Unterschied zum Regelinsolvenzverfahren ist daher, dass der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen behält.

Hintergrund:

Bei der Eigenverwaltung kommt es zu einem sehr engen Nebeneinander zwischen Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

- Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Geschäftsführung folgt nicht aus der Organstellung, sondern aus der gerichtlichen Beschlussfassung.
- Das gesellschaftsrechtliche Ziel der Geschäftsführung auf Gewinnoptimierung wird durch die Ziele der InsO, die bestmögliche Gläubigerbefriedigung und Gläubigergleichbehandlung ersetzt.

Vorteile der Eigenverwaltung:

- Unternehmen behält bisherige Leitung (Verwertung der Kenntnisse, Wissen, Erfahrung sowie Verkürzung der Einarbeitungszeit).
- Geringere Vergütung für Sachwalter (60 % der Vergütung eines vorl. Insolvenzverwalters (Ausnahme CRO)).
- Stärkeres Vertrauen des Rechtsverkehrs, da die handelnden Personen dieselben sind.

Nachteile der Eigenverwaltung:

- Bock zum Gärtner machen?
- Gerade fehlendes Vertrauen des Rechtsverkehrs in die alte Geschäftsleitung.
- Keine Kontrolle des Gerichts über die Einschaltung von Dienstleistern.

Die Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren

§ 270 Voraussetzungen

(1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Anordnung setzt voraus,

1. dass sie vom Schuldner beantragt worden ist und
2. dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

....

- Zwingende Voraussetzung der Eigenverwaltung ist gem. § 270 Abs.2 Nr. 1 InsO ein dahingehender Antrag des Schuldners.

Hintergrund:

Es handelt sich bei der Eigenverwaltung trotz des Erhalts der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis um ein Insolvenzverfahren.

Daher gilt auch hier gem. § 1 InsO das Ziel der optimalen Gläubigerbefriedigung.

Könnte die Eigenverwaltung dem Schuldner oktroyiert werden, wäre dieses Ziel akut gefährdet. Eine Eigenverwaltung geht schlussendlich immer nur mit dem Schuldner und nicht gegen ihn.

- Aber: Aus dieser Regelung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass im Fall eines Fremdantrags keine Eigenverwaltung mehr möglich ist.
- Vielmehr wurde durch das ESUG die Regelung des § 270 Abs.2 Nr.2 InsO gestrichen, wonach der antragstellende Gläubiger in dieser Konstellation der Eigenverwaltung zustimmen musste.

- Gem. § 270 Abs.2 Nr.2 InsO dürfen keine Umstände bekannt sein, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen.
- Das bedeutet für Sie: Sie müssen diesbezüglich eine Prognoseentscheidung treffen!
- Was bedeutet Nachteil i.d.S.?
 - Keine geringere Erlösquote für die Gläubiger
 - Vorstrafen wegen Bankrottdelikten beim Schuldner.
 - Evidente Verursachung der Krise durch die bisherige Geschäftsleitung, wenn sie personengleich geblieben ist.

- Ebenso, wenn bereits bekannt ist, dass wichtige Geld- oder Kreditgeber oder Lieferanten nicht bereit sind, mit der bisherigen Geschäftsführung eine Sanierung zu betreiben.
- Dies kann insbesondere durch Gläubigerschutzschriften oder antizipierte Widersprüche gegen die Eigenverwaltung durch wichtige Stakeholder der Fall sein.

- Darf ich hierzu ein Gutachten einholen?

Grundsätzlich nein. Die Umstände müssen bekannt sein. Im Übrigen fällt die Berichterstattung hierüber im Fall einer vorläufigen Eigenverwaltung gem. §§ 270a Abs.1, 274 Abs.3 InsO in den Aufgabenbereich des vorläufigen Sachwalters.

- Aber:

Im Rahmen der Amtsermittlung gem. § 5 Abs.1 S.2 InsO kann das Gericht Gutachten über das Vorliegen der im Eröffnungsbeschluss maßgeblichen Umstände, wie das Vorliegen eines Eröffnungsgrunds, der Verfahrenskostendeckung oder der Fortführungsaussichten einholen.

- Sollten im Rahmen eines solchen Gutachtens „zufällig“ Umstände bekannt werden, die eine Nachteiligkeit der Eigenverwaltung für die Gläubiger erwarten lassen, so sind sie dann ebenfalls bekannt
- Vgl. hierzu Hölzle, Leitfaden ESUG, S.100

§ 270

.....

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners führt. Wird der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so gilt die Anordnung nicht als nachteilig für die Gläubiger.

- Die nachteiligen Veränderungen werden wohl nur selten vorliegen, nämlich dann, wenn in der Anhörungszeit Vermögenswerte des Schuldners verloren gehen.

- Der vorläufige Gläubigerausschuss ist folglich zumeist anzuhören.
- Bei dieser Gelegenheit ist der vorläufige Gläubigerausschuss gem. §§ 274, 56a Abs.1 InsO auch zur Person des vorläufigen Sachwalters anzuhören.
- Bei einstimmiger Unterstützung der Eigenverwaltung durch den vorläufigen Gläubigerausschuss liegt sogar eine Bindung des Gerichts vor. Wichtig: Es muss ein satzungskonformer Beschluss vorliegen.
- Der Vorteil: Sie müssen sich über § 270 Abs.2 Nr.2 InsO kaum mehr Gedanken mehr machen! Ausnahme: Wenn i.R. des Gutachtens des Sachwalters evidente Nachteile für die Gläubiger berichtet werden.

- Ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung besteht nach h.M. nicht. (FK-Foltis, § 270 Rn. 108; BGH NZI 2007, 238 f; BGH NZI 2007, 240 f.) Insbesondere kann eine Anfechtung nicht durch ein Rechtsmittel gegen den Eröffnungsbeschluss herbeigeführt werden.
- Zum Verständnis: Die Entscheidung des Gerichts kann durch die Gläubigerversammlung (§§ 271, 272 InsO) überprüft werden. Daher wird der Schuldner auch ohne Rechtsmittel nicht rechtlos gestellt.
- Dies stellt keinen Widerspruch zu dem neu eingeführten § 270 Abs.4 InsO dar. Eine schriftliche Begründung bedeutet nicht Anfechtbarkeit.

Die Rechtsstellung des Sachwalters

- Gem. § 274 Abs.1 InsO gelten zu großen Teilen die Regelungen des Insolvenzverwalters auch für den Sachwalter, insbesondere zur Vergütung, Bestellung, Haftung und Aufsicht des Insolvenzgerichts.
- Der Aufgabenbereich ist jedoch ein eingeschränkter. Der Sachwalter ist nur eine Art „Controller“.

§ 274

.....

(2) Der Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

.....

- Gem. § 274 Abs.3 InsO hat der Sachwalter das Auftreten von Umständen, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, dem Insolvenzgericht anzuzeigen.
- Die weiteren Aufgaben des Sachwalters sind in den §§ 274 bis 285 InsO geregelt.
- Die Insolvenzanfechtungsansprüche können gem. § 280 InsO nur vom Sachwalter geltend gemacht werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Auswahl des (vorläufigen) Sachwalters

- Im Rahmen des §§ 270, 270a InsO gilt über § 274 InsO die Regelung des § 56a Abs. 2 InsO, es tritt also eine Bindung des Insolvenzgerichts bei einem einstimmigen Beschluss des (vorläufigen) Gläubigerausschusses und einem grundsätzlich geeigneten Bewerber ein.
- Bei einem Antrag gem. §270b InsO kann das Gericht nur bei offensichtlicher „Ungeeignetheit“ der vorgeschlagenen Person von dem schuldnerischen Vorschlag abweichen. Es besteht mithin nur eine Evidenzkontrolle.

Die Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren

§ 270a InsO

- (1) Ist der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, so soll das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen,
1. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder
 2. anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters wird in diesem Fall ein vorläufiger Sachwalter bestellt, auf den die §§ 274 und 275 entsprechend anzuwenden sind.

- (2) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt, sieht das Gericht jedoch die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben an, so hat es seine Bedenken dem Schuldner mitzuteilen und diesem Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

- Gesetzliche Regelung der Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren.
- Der früher drohende zeitweilige Kontrollverlust des Schuldners über sein Unternehmen besteht nunmehr mit Einführung des § 270a InsO nicht mehr.
- Es gibt die goldene Brücke des § 270a Abs. 2 InsO, die eine frühzeitige Antragstellung durch die Schuldner forcieren soll.

- Was bedeutet „nicht offensichtlich aussichtslose Sanierung“ i.S.d. § 270a InsO?

Die „bekannten nachteiligen Umstände“ des § 270 Abs.2 Nr.2 InsO sind im Rahmen einer Indizienprüfung zu bewerten. Dieses Tatbestandsmerkmal ist restriktiv auszulegen, da es gesetzgeberische Intention war, die Eigenverwaltung zu stärken.

- Wann kann damit eine vorl. Eigenverwaltung nur abgelehnt werden?

Wenn Umstände bekannt sind, welche gem.§ 270 Abs.2 Nr.2 InsO die Eigenverwaltung ausschließen.

- Ist der Antrag nicht offensichtlich aussichtslos, kann ein vorläufiger Sachwalter bestellt werden.

Die Zulässigkeit der Bestellung eines vorläufigen Sachwalters war vor dem ESUG streitig (Vallender WM 1998, 2129 ff; Uhlenbruck NZI 2001, 632 ff.) Nach altem Recht wurde zu großen Teilen die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit den Befugnissen der §§ 274, 275 InsO befürwortet.

- Erforderlich ist die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters jedenfalls in folgenden Konstellationen (vgl. BGH ZInsO 2004, 201 zum alten Recht):
 - Wenn bislang keine Sanierungsmaßnahmen ergriffen wurden und kein Sanierungskonzept vorgelegt wurde.
 - Interessenkonflikte des Geschäftsführers nicht ausgeschlossen werden können.
 - Einem neuen Geschäftsführer ein erhebliches Vorschusshonorar gewährt wird.
- Ein Zustimmungsvorbehalt ist trotz der Regelung des § 270a Abs. 1 S.1 Nr.1 InsO wohl zulässig. (Hofmann NZI 2010, 798 ff.)

Die Möglichkeit der Begründung von Masseverbindlichkeiten i.R.d 270a InsO

- Keine ausdrückliche gesetzliche Regelung wie bei § 270b Abs.3 InsO.
- Vom Sinn und Zweck der vorläufigen Eigenverwaltung muss für den Schuldner die Möglichkeit bestehen, Masseverbindlichkeiten zu begründen, da andernfalls eine Betriebsfortführung und Sanierung erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.
- Problem: BGH ZIP 2013, 525 enthält folgenden Satz:
„Ein Antrag auf Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ist in § 270a InsO ebenso wenig wie eine sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Ermächtigung vorgesehen.“

- Wie ist dieses „obiter dictum“ zu interpretieren? Es bleibt die weitere Rechtsprechung abzuwarten!
- Erste Ansicht:
Begründung von MV ohne besondere Anordnung möglich.
(AG Montabaur ZInsO 2013, 397 ff. ; FK/Foltis, InsO, 2013, § 270b Rn.42; Frind ZInsO 2012, 1099 ff.)
Gem.§ 270a Abs.1 S.2 InsO gelten die Regelungen der §§ 274, 275 InsO im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren und auch schon im Verfahren gem.§ 270a InsO. Daraus wird geschlossen, dass der Schuldner kraft dieser Verweisungskette Masseverbindlichkeiten gleich einem vorläufig starken Insolvenzverwalter begründen kann.

- Zweite Ansicht: Die Begründung von MV sei mangels Rechtsgrundlage abzulehnen (AG Fulda ZIP 2012, 1471 ff. als Vorinstanz des BGH).
- Dritte Ansicht: Die Begründung von MV sei mit Zustimmung des Gerichts möglich (AG Köln ZIP 2012, 788 ; AG München ZIP 2012, 1470 ff.). Begründet wird dies mit einem Erst Recht-Schluss aus der Regelung des § 270b Abs.3 InsO.
- Vierte Ansicht: Ermächtigung des vorläufigen Sachwalters zur Begründung von MV möglich (AG Hamburg ZIP 2012, 787 ff.). Begründet wird dies hauptsächlich mit dem höheren Vertrauen des Rechtsverkehrs in den vorl. Sachwalter (und die Anwendbarkeit des § 61 InsO).

Das Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO

§ 270b Vorbereitung einer Sanierung

(1) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen. Der Schuldner hat mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 270b InsO:

- Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Ergo scheidet bei Zahlungsunfähigkeit die Anordnung gem. § 270b InsO aus.
- Eine nicht offensichtlich aussichtslose Sanierung.
- Antrag auf Eigenverwaltung.
- Eine Bescheinigung, welche die beiden ersten Voraussetzungen dokumentiert.

Die Bescheinigung gem. § 270b InsO

- Anforderungen an die Qualifikation des Ausstellers:
 - Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
 - vergleichbare Qualifikation: Europarechtlicher Hintergrund.
Hauptaugenmerk: Erfahrung in Insolvenzsachen!
 - Ein Vertreter des Schuldners scheidet als Aussteller aus (AG München ZIP 2012, 789)
 - Aussteller muss vom Schuldner unabhängig sein (FK, InsO, 2013, § 270 b. Rn. 24)

- Der Aussteller der Bescheinigung muss vom „mitgebrachten Sachwalter“ unabhängig sein, beide dürfen nicht derselben Kanzlei angehören, auch wenn sie an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Ländern ansässig sind.
(Zipper/Vallender NZI 2012, 729, 735)
- Der Aussteller kann nur eine natürliche Person sein. Dies muss sich aus der Bescheinigung klar und deutlich ergeben; beim Gebrauch des Briefpapiers einer Kanzlei ist klarzustellen, dass die Bescheinigung in eigenem Namen erteilt wird (Zipper/Vallender NZI 2012, 729, 735).

- Inhalt der Bescheinigung:
 - Grundsatz: Drohende Zahlungsunfähigkeit und nicht offensichtlich aussichtslose Sanierungschancen!
 - Wichtig: Es darf keine Zahlungsunfähigkeit vorliegen.
 - Aber: Wenn Eintritt der Zahlungsunfähigkeit während des angeordneten Schutzschirms zu erwarten ist, beeinträchtigt dies die Sanierungschancen! (streitig!)
 - Sanierungschancen: Sanierung über einen Sanierungsplan, der in einem Insolvenzplan umgesetzt werden soll.
 - Insolvenzplan muss noch nicht vorliegen, dafür dient gerade der Schutzschirm.

- Die Angaben müssen nur erkennen lassen, dass der beabsichtigte Insolvenzplan ernsthafte Chancen hat, angenommen zu werden.
- Sehr streitig ist die Begründungstiefe der Bescheinigung: Wenn das Konzept den Anforderungen des IDW S6 entspricht, reicht dies in jedem Fall aus! Im Übrigen ist auch die Größe des Unternehmens zu berücksichtigen.
- Die Bescheinigung darf in der Regel nicht älter als eine Woche sein. Ist die Bescheinigung älter, ist zu begründen, weshalb die getroffenen Beurteilungen und Prognosen diese Zeit überdauern (Hölzle, Praxisleitfaden ESUG S.120).

Zusammenfassung der Anordnungsvoraussetzungen

- Anträge auf Insolvenzverfahrenseröffnung, Anordnung der Eigenverwaltung und Fristbestimmung zur Insolvenzplanvorlage.
- Bescheinigung von einem tauglichen Aussteller.
- Bescheinigung muss zeitnah ausgestellt sein.

Die Anordnung des Schutzschirmverfahrens gem. § 270b InsO

- Inhalt: Anordnung der Eigenverwaltung, Bestimmung der Schutzschirmfrist und Bestellung eines vorläufigen Sachwalters.
- Ist der Anordnungsbeschluss zu veröffentlichen? Streitig:
 - E.A.: Keine Veröffentlichung des Beschlusses, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es handelt sich um keine Regelungslücke und es wird gerade kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt (z.B. Horstkotte ZInsO 2012, 1161 ff.; Keller ZInsO 2012, 1895 ff.; Buchalik ZInsO 2012, 349, 354; AG Göttingen NZI 2012, 1008 ff.).

- A.A.: Veröffentlichung erforderlich, da nur so Klarheit über die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Geschäftsverkehr erreicht werden kann (FK/ Fortis, InsO, 2013, § 270b Rn. 30; Haarmeyer-Wutzke-Förster/ Buchalik, InsO, § 270b Rn. 16). Keine Sanierung hinter verschlossenen Türen.

Beide Ansichten können gut vertreten werden und haben Argumente für sich. Der Vorteil einer Veröffentlichung kann die Reduzierung von Nachfragen und Auskunftsverlangen durch Gläubiger sein.

- Jedenfalls ist eine Veröffentlichung im pflichtgemäßem Ermessen möglich (Frind ZInsO 2012, 1099, 1106; Buchalik ZInsO 2012, 349, 354).

Begründungskompetenz für Masseverbindlichkeiten

- Gem. § 270b Abs. 3 InsO hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. Im Gegensatz zu den Ausführungen zu § 270a InsO besteht i.R. des § 270b InsO eine gesetzliche Regelung.
- Wichtig und entscheidend für die Betriebsfortführung, da Vertrauen im Geschäftsverkehr begründet wird.
- Verdeutlicht die Rolle des vorläufigen Sachwalters, der nur die Aufsicht über den Schuldner führt.

Die Aufhebung des Schutzschirmverfahrens

§ 270 b

.....

(4) Das Gericht hebt die Anordnung nach Absatz 1 vor Ablauf der Frist auf, wenn

1. die angestrebte Sanierung aussichtslos geworden ist;
2. der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder
3. ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt **und** Umstände bekannt werden, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird; der Antrag ist nur zulässig, wenn kein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt ist und die Umstände vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Nach Aufhebung der Anordnung oder nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- Die Aufhebung des Schutzschirmverfahrens bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das Verfahren nicht gem. §§ 26, 27, 270a InsO im allgemeinen Eröffnungsverfahren als Eigenverwaltungsverfahren fortgeführt werden kann. (FK/Foltis, § 270b Rn. 58)
- Das Gericht hat vielmehr wieder alle im allgemeinen Eröffnungsverfahren bestehenden Optionen zur Verfügung (BT-Drucks. 17/5712, S.41)
- § 270b Abs.4 InsO konstituiert gerade keine Pflicht für eine zeitnahe Entscheidung über die Eröffnung.

Praxisproblem: Zeitablaufdiskrepanz zwischen Insolvenzgeldzeitraum und Schutzschirm!

Bsp.:

Am 10.7. beantragt der Schuldner ein § 270b-Verfahren. Das Gericht bestimmt mit Beschluss vom 14.7. Frist zur Vorlage des Insolvenzplans unter Anordnung der Eigenverwaltung auf 10.10. Der Schuldner regt bei Gericht an, dass auf 1.10. das Verfahren eröffnet wird.

- Im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung fehlen 10 Tage Lohn (Es wird nur der Zeitraum 3 Monate vor Eröffnung bezahlt, d.h. das Gehalt zwischen 1.7. und 9.7. würde als Insolvenzforderung zur Tabelle gelten.)

- Alternative 1: Es bleibt dabei, dass die Löhne Insolvenzforderungen sind! P: Demotivierte Mitarbeiter im Rahmen der Fortführung. Kündigungen und Vertrauensverlust.
- Alternative 2: Zahlung der Löhne aus der Masse. P: Gläubigergleichbehandlung? Zu jener Zeit keine Legitimation zur Begründung von MV.

- Ist überhaupt eine Eröffnung zum 1.10 möglich?
- Nein. Vgl. den Wortlaut des § 270b Abs.4 InsO. Eine Eröffnung ist erst nach Beendigung des Schutzschirms möglich.
- Alternative 3: Aufhebungsantrag durch den Gläubigerausschuss. P: Mögliche negative Außenwirkung!?

Tipp: Achten sie bei der Anordnung in Absprache mit den Beteiligten darauf, dass ein Gleichlauf zwischen Insolvenzgeld und Schutzschirm besteht!

Formulierungsvorschläge im Rahmen der Anordnung eines § 270b Verfahrens

- Auf Antrag der Antragstellerin wird gem. §§ 270 b Abs. 2, 270a Abs. 1 InsO die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet. Die Antragstellerin ist bis zur Eröffnungsentscheidung des Gerichts berechtigt, unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters ihr Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Zum vorläufigen Sachwalter wird bestellt:

.....

- Der Antragstellerin wird gem. § 270 b Abs. 1 S. 1 und 2 InsO aufgegeben, bis zum 10. Oktober 20.. einen Insolvenzplan vorzulegen.

- Der vorläufige Sachwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Antragstellerin maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt. Weiter hat der vorläufige Sachwalter zu prüfen, welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen und ob das Vermögen der Antragstellerin zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreichen wird. Der vorläufige Sachwalter soll gem. §§ 270 a Abs. 1 S. 2, 274 InsO die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin prüfen und die Geschäftsführung überwachen.

- Der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Antragstellerin zu betreten. Die Antragstellerin hat dem vorläufigen Sachwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapier zu gestatten (§§ 274 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO)
- Auf Antrag der Antragstellerin werden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragstellerin untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden eingestellt (§§ 270 b Abs. 2 S. 3, 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

- Stellt der vorläufige Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Insolvenzgericht mitzuteilen.
- Die Antragstellerin wird ermächtigt, Verbindlichkeiten zu Lasten der späteren Insolvenzmasse in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 InsO zu begründen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!